

# Reglement über die Finanzkommission

RSVSS 13

*Die Delegiertenversammlung, gestützt auf Art. 23 der Statuten, beschliesst:*

## 1. Allgemeines

### **Art. 1 Zweck**

Die Finanzkommission, abgekürzt "CoFi", ist für die strategische Budget- und Finanzplanung sowie für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen des VSS verantwortlich.

## 2. Zusammensetzung

### **Art. 2 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a. einer entsandten Person aus jeder Sektion;
- b. einem Mitglied des Co-Präsidiiums;
- c. einem Mitglied des Generalsekretariats;

<sup>2</sup> Alle Mitglieder besitzen Antrags- und Rederecht.

<sup>3</sup> Die Mitglieder nach Abs. 1 Bst a. und b. sind stimmberechtigt.

<sup>4</sup> Es können Gäst:innen an den Sitzungen teilnehmen.

## 3. Aufgaben und Kompetenzen

### **Art. 3 Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Finanzkommission bespricht alle finanzwirksamen Geschäfte der Delegiertenversammlung vor. Hierzu gehören insbesondere:

- a. das Budget;
- b. die Rechnung;
- c. Stundungen und Anpassungen von Mitgliederbeiträgen;
- d. Änderungen am Finanzreglement;
- e. Änderungen an spezifischen Bestimmungen zu den Fonds;
- f. Äufnungen und Auflösungen von Fonds;
- g. Änderungsanträge zu den oben genannten Geschäften.

<sup>2</sup> Die Finanzkommission kann zu diesen Geschäften eine Empfehlung zu Handen der Delegiertenversammlung abgeben.

<sup>3</sup> Die Finanzkommission überwacht die generelle finanzielle Lage des Verbands.

#### **Art. 4 Berichterstattung**

Die Finanzkommission erstellt zur Frühlings-Delegiertenversammlung einen Bericht mit den von ihr behandelten Geschäften, nach Art. 23 des DV-Reglements.

#### **Art. 5 Kompetenzen**

Die Kommission für Finanzen hat für die kontinuierliche Überwachung der Finanzen die volle Einsicht in die Buchhaltungsunterlagen.

## 4. Sitzungen

#### **Art. 6 Sitzungen**

<sup>1</sup> Das Mitglied des Generalsekretariats nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c lädt zu Sitzungen ein.

<sup>2</sup> Auf Begehren von mindestens zwei Mitgliedern ist eine ausserordentliche Sitzung einzuberufen. Diese findet innerhalb von drei Wochen statt.

<sup>3</sup> Die Traktandenliste wird den Kommissionsmitgliedern, den Sektionen, dem Vorstand und der GPK zugestellt.

<sup>4</sup> Die Traktandenliste beinhaltet mindestens Zeitpunkt und Ort der Sitzung sowie eine Auflistung aller Traktanden. Vertrauliche Traktanden dürfen als "Vertraulich" aufgeführt werden.

<sup>5</sup> Die Finanzkommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 7 Sitzungsleitung**

Das Mitglied des Generalsekretariats nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c leitet die Sitzungen.

#### **Art. 8 Protokoll**

<sup>1</sup> Es ist an jeder Sitzung ein Argumentationsprotokoll zu führen, welches den Anforderungen nach Art. 36 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements entspricht.

<sup>2</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung gemäss Art. 38 des Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglements veröffentlicht.

<sup>3</sup> Protokolle werden nach der Genehmigung dem VSS-Vorstand, den Sektionen und der GPK zugestellt. Vertrauliche Protokolle werden nur dem VSS-Vorstand und der GPK zugestellt.

#### **Art. 9 Beschlussfindung**

Die Modalitäten der Abstimmungsverfahren sind in Art. 25ff Mitwirkungs- und Öffentlichkeitsreglement geregelt.

## 5. Schlussbestimmungen

#### **Art. 10 Revisionsbestimmungen**

Dieses Reglement unterliegt den Revisionsbestimmungen gemäss Art. 41 der Statuten.

#### **Art. 11 Version**

<sup>1</sup> Dieses Reglement wurde von der 184. Delegiertenversammlung erlassen.

<sup>2</sup> Es tritt am 01.01.2025 in Kraft.